

## Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 ge- ändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983)

(L-218/6-XXII)

In dem am 22. Juli 1982 ausgegebenen 155. Stück des Bundesgesetzblattes sind die 7. Schulorganisationsgesetznovelle (kurz „7. SchOG-Novelle“), BGBl. Nr. 365/1982, sowie die Novellen des Schulpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 366/1982), des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. Nr. 367/1982), des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (kurz „PEGG-Novelle 1982“), BGBl. Nr. 368/1982, und des Schulzeitgesetzes (BGBl. Nr. 369/1982) kundgemacht worden.

Diese Schulgesetze des Bundes enthalten – gestützt auf die Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 3 lit. b und c B-VG – teilweise Grundsatzbestimmungen, die sich nicht unmittelbar an die Vollziehung, sondern an die Ausführungsgesetzgebung der Länder richten. Dazu zählen unter anderem Teile der 7. SchOG-Novelle sowie die PEGG-Novelle 1982.

Der Grundsatzgesetzgeber hat, wenngleich er für das Inkrafttreten der Ausführungsgesetze verschiedene Fristen gesetzt hat (jeweils 1. September 1983, 1984, 1985, 1989), angeordnet, daß die Ausführungsgesetze binnen einem Jahr nach Kundmachung der entsprechenden Bundesgrundsatzgesetze zu erlassen sind; das ist der 23. Juli 1983 (BGBl. Nr. 365/1982 Art. VIII Abs. 1 Z. 3 und Abs. 3, BGBl. Nr. 368/1982 Art. III).

Die neuen Grundsatzbestimmungen der 7. SchOG-Novelle und der PEGG-Novelle 1982 erfordern eine Novellierung des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 i. d. F. LGBl. Nr. 55/1981. (Daneben ist das O. ö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, wegen der Novelle des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 369/1982, zu novellieren.) Besondere Schwerpunkte dieses bedeutenden Schrittes im Rahmen der Organisationsreform an den Pflichtschulen sind

- die Einführung der Vorschulstufe an den Volksschulen,
- die Verringerung der Klassenschülerhöchstzahlen,
- die Abschaffung der Teilung der Hauptschule in Klassenzüge und ihre Ersetzung durch Leistungsgruppen für den Unterricht in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache,
- die Schaffung von Leistungsgruppen für bestimmte Gegenstände auch an Berufsschulen, am Polytechnischen Lehrgang und an bestimmten Sonderschulen.

Aus Anlaß der durch die Änderungen der Schulgesetze des Bundes notwendig gewordenen Novellierung des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 werden weiters Bestimmungen geändert bzw. ergänzt, die in der bisherigen Praxis der Vollziehung

als juristisch bestritten, als noch klarer formulierbar oder als nicht vorteilhaft administrierbar erkannt bzw. als fehlend bemängelt wurden.

Soweit die Erläuterungen im Besonderen Teil keine eigenen Ausführungen enthalten, ist auf die Erläuterungen in folgenden parlamentarischen Materialien des Bundes zu verweisen:

7. SchOG-Novelle: Regierungsvorlage 1000 der Beilagen sowie Initiativanträge 1/A, 35/A und 71/A; Ausschußbericht 1174 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP;

PEGG-Novelle 1982: Regierungsvorlage 1031, Ausschußbericht 1178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP.

Eine grundlegende Darstellung der neuen Rechtslage auf Bundesebene gibt Jonak, Die Schulgesetz-Novellen 1982, in der juristischen Fachzeitschrift „Recht der Schule“, Jg. 1982, Heft 3 (S. 66 ff) und Heft 4 (S. 97 ff). Kurzzitat: RdS 3/82-66 ff, RdS 4/82-97 ff.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes folgendes zu bemerken:

### Zu Art. I

#### Zu Z. 1 (§ 1 b):

Durch den neuen 3. Satz des Abs. 1 soll von einer Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die das Grundsatzgesetz einräumt (siehe § 8 a Abs. 3 lit. a und b des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle).

Die Änderung des **Abs. 2** betrifft ausschließlich die Einfügung des Unterrichtsgegenstandes „Hauswirtschaft“. Es wird damit der § 8 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 7. SchOG-Novelle ausgeführt.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage bringt **Abs. 3**: Einerseits werden die Eröffnungszahlen von mindestens sechs Schülern auf drei Schüler (Grundschule und Sonderschule) herabgesetzt, andererseits soll die bisher enthaltene Maximalzahl für die Führung des Förderunterrichtes entfallen.

Im übrigen wird in der Diktion dem § 12 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes Rechnung getragen, der für Schüler an Schularten mit Leistungsgruppen den Besuch des Förderunterrichtes in zwei Fällen als verpflichtend erklärt. Trotzdem steht

diese sich aus dem Schulunterrichtsgesetz ergebende Verpflichtung unter der Bedingung, daß ein Förderunterricht nach den Bestimmungen über die äußere Organisation der jeweiligen Schultype überhaupt geführt werden kann.

In einem **Abs. 4** neu aufgenommen wird die Möglichkeit der Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung für den Fall, daß sich ohne Erreichen der ansonsten notwendigen Mindestzahl alle Schüler einer Klasse für einen Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung anmelden.

**Abs. 5** entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4.

#### Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 1):

Die Neufassung dieser Bestimmung bringt inhaltlich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Vielmehr soll klargestellt werden, daß die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes (die Schulgeldfreiheit) nur insoweit besteht, als nicht nach einschlägigen Rechtsvorschriften andere Rechtsträger finanzielle Lasten zu tragen haben. Diesbezügliche Vorschriften finden sich z. B. im § 24 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes sowie im § 61 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes und im § 13 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen.

Auf die Bestimmungen der §§ 30 a bis 31 h des Familienlastenausgleichsgesetzes sowie auf die Bestimmungen der §§ 146 und 166 des ABGB betreffend die Pflicht der Eltern, für die Ausbildung der Kinder in Schule und Beruf zu sorgen, ist hinzuweisen.

#### Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Die bisherige Fassung des **Abs. 2** ordnet alle in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde dem eigenen Wirkungsbereich zu. Die Aufgabe der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen gemäß den §§ 47, 49 und 50 muß nunmehr dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden. Dies ergibt sich zwingend aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Juni 1979, G 113, 114/78, Slg. 8591.

In analoger Vorgangsweise wird daher auch die „Einzelumschulung“ im § 43 Abs. 4 als Aufgabe angelegt, die nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, sondern vom Bürgermeister (im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde) bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen ist.

Eine besondere Regelung über den Instanzenzug ist nicht erforderlich, da § 95 Abs. 2 der O. ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, und jeweils § 61 Abs. 3 der drei Stadtstatute, LGBl. Nr. 10-12/1980, dies allgemein regeln (Bürgermeister-Bezirkshauptmannschaft-Landesregierung bzw. Bürgermeister-Landesregierung).

Neu angefügt wird **Abs. 3**, der den Erfahrungen der Praxis Rechnung trägt. Im Sinne einer be-

schleunigten und damit bürgerfreundlichen Verwaltungspraxis ist es notwendig, die in vielen Verfahren nach dem O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 vorgesehenen Anhörungsrechte in zeitlicher Hinsicht vorhersehbar zu gestalten. Nur so kann die Verwaltung ihrem Auftrag zu raschem Tätigwerden entsprechen. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich unter anderem im NÖ. Pflichtschulgesetz (NÖ. LGBl. 5000-4, § 13 Abs. 2).

#### Zu Z. 4 (§ 5 Abs. 1 und 3):

Bei der Festlegung der grundsätzlichen Organisation der Volksschule wird auf die §§ 9 und 10 des Schulorganisationsgesetzes Bedacht genommen. Allerdings ist hier in der 7. SchOG-Novelle ein Redaktionsversehen unterlaufen (so auch Jonak, RdS 3/82-69), als im Zuge der Verhandlungen über die Regierungsvorlage von einer *Neugliederung des Schulwesens im Sinne der Regierungsvorlage* Abstand genommen wurde: Im § 11 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes wurde nämlich das Wort „Grundstufe“ durch das im Lichte der §§ 9 und 10 unpassende Wort „Grundschule“ ersetzt.

Im Sinne dieser historischen Betrachtung ist es systematisch richtig, die Volksschule ab 1. September 1983 in die Vorschulstufe, die Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) und die Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe) zu gliedern. Eine solche „Bereinigung“ durch den Ausführungsgesetzgeber legt auch Jonak a. a. O. nahe.

#### Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 2 bis 4):

Der bisherige **Abs. 2** betrifft die Ausbauvolksschule, die es ab 1. September 1983 nicht mehr gibt. Nunmehr soll an seine Stelle der bisherige Abs. 3 treten, bei dem lediglich die Bezugnahme auf den (früheren) Abs. 2 entfällt.

Mit **Abs. 3 und 4** soll § 12 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle ausgeführt werden:

Ab 1. September 1983 bildet die Vorschulstufe einen integrierenden Bestandteil der Volksschule. Diese Vorschulstufe wird in Form von Vorschulklassen bzw. bei zu geringer Schülerzahl in der Form von Vorschulgruppen geführt werden. Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Vorschulgruppen: jene, die an zwei Schultagen und jene, die an drei Schultagen einer Woche geführt werden.

Als typisch ist festzuhalten, daß jeder der beiden Arten von Vorschulgruppen wie auch den Vorschulklassen durch § 14 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle bestimmte Mindestschülerzahlen vorgegeben sind (4, 7 und 10 Schüler) – siehe § 8 Abs. 2 i. d. F. Art. 1 Z. 6.

Die grundsatzgesetzlichen Anordnungen lassen dem Landesausführungsgesetzgeber für die Regelung der Einrichtung und Führung der Vorschulstufe einen sehr weiten Spielraum. Es ist daher Aufgabe der Landesgesetzgebung, nähere

Regelungen zu treffen (so auch Jonak, RdS 3/82-69).

Die vorliegenden Entwurfsbestimmungen gehen von der Annahme aus, daß zu jeder Volksschule eine Vorschulstufe typischerweise gehört; damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie auch in jedem Schuljahr geführt werden kann, da die Führung einer Vorschulstufe vom Erreichen einer Mindestschülerzahl (vier Schüler) abhängig ist und die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres oftmals nicht feststehen wird.

Ein Tätigwerden der Schulbehörde bei der Bestimmung der jeweiligen Organisationshöhe der Vorschulstufe (Vorschulgruppe mit zwei- oder dreitägigem Unterricht bzw. Vorschulklasse) ist nicht unmittelbar erforderlich. Wird die zur Führung einer Vorschulklasse notwendige Mindestschülerzahl (zehn Schüler) nicht erreicht, so ist bei einer Schülerzahl von mindestens sieben eine Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche zu führen, bei einer Schülerzahl von mindestens vier eine Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche (**Abs. 3**). Bei den Vorschulgruppen kommt in näherer Ausführung des vom Grundsatzgesetz vorgegebenen Begriffs „nach Möglichkeit“ die Bedachtnahme auf die „räumlichen und personellen Voraussetzungen“ dazu, die vom Schulleiter wahrzunehmen sein wird.

Erfahrungen mit einschlägigen Schulversuchen lassen vermuten (und § 9 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 7. SchOG-Novelle sowie die §§ 7 und 14 des Schulpflichtgesetzes i. d. F. BGBl. Nr. 366/1982 tragen dem Rechnung), daß die Zahl der für den Besuch einer Vorschulstufe in Betracht kommenden Schüler bis zum Ende des Kalenderjahres Schwankungen unterliegen wird. Es ist daher denkbar, daß zu Beginn des Schuljahres unter Umständen nicht einmal die zur Führung einer Vorschulgruppe mit zweitägigem Unterricht je Woche erforderliche Mindestschülerzahl von vier Schülern erreicht wird. Andererseits kann, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens vier Schüler gegeben sind, der Fall eintreten, daß in den nächsten Monaten die Mindestzahl zur Führung einer Vorschulgruppe mit dreitägigem Unterricht bzw. sogar die Mindestschülerzahl zur Führung einer Vorschulklasse erreicht wird.

Der vorliegende Entwurf geht von der Annahme aus, daß die Eröffnung einer Vorschulgruppe zu jeder Zeit möglich sein soll und gleichzeitig auch nach Maßgabe der Schülerzahl ein Wechsel zwischen Vorschulgruppe mit zwei- bzw. dreitägigem Unterricht eintreten kann.

Aus organisatorischen Gründen und auch in Rücksichtnahme auf die Interessen der Eltern der in Betracht kommenden Schüler scheint es allerdings nicht vertretbar, gleiches auch für die Führung einer Vorschulklasse vorzusehen. Hiefür sieht **Abs. 4** vor, daß eine Vorschulklasse, sofern sie zu Beginn des Schuljahres auf Grund des Nichterreichens der notwendigen Mindestschüler-

zahl nicht geführt werden kann, bis zum 15. November noch im 1. Semester einzurichten ist, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mindestschülerzahl doch noch erreicht oder überschritten wird. Wird die erforderliche Mindestschülerzahl für die Führung einer Vorschulklasse erst nach diesem Zeitpunkt erreicht, so soll, sofern die Schülerzahlen dies auch dann noch zulassen, ab dem 2. Semester eine Vorschulklasse geführt werden. Umgekehrt soll eine einmal eingerichtete Vorschulklasse jedenfalls bis zum Ende des jeweiligen Semesters geführt werden, sofern die Schülerzahl nicht unter vier sinkt (in diesem Fall wäre auch die Führung einer Vorschulgruppe nicht mehr zulässig).

Regelungen über den Sprengel der Vorschulstufe enthält § 37 a (siehe Art. I Z. 24). Besonders die Regelung über die Berechtigungssprengel hat Auswirkungen auf die tatsächliche Führung von Vorschulstufen.

#### Zu Z. 6 (§ 8):

§ 8 führt den § 14 des Schulorganisationsgesetzes aus. Zu den beiden bisherigen Absätzen kommt ein neuer Abs. 2 betreffend die Vorschulstufe.

Ab dem 1. September 1983 beträgt gemäß **Abs. 1** die Klassenschülerhöchstzahl in der Volksschule (Grundschule) grundsätzlich 30; nur in ein- oder zweiklassigen Volksschulen darf die Klassenschülerzahl 28 nicht überschreiten. Diese Regelung hinsichtlich der ein- und zweiklassigen Volksschule findet sich schon bisher im O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 i. d. F. der Novelle LGBl. Nr. 75/1980.

Die Neuregelung im Grundsatzgesetz bringt ein „flexibles System“, das es auch ermöglichen soll, „auf die im betreffenden Bundesland für die Volksschule zur Verfügung stehende Anzahl von Lehrern Bedacht zu nehmen“ (RV 1000 B1g. NR. XV. GP und Jonak, RdS 3/82-72). Dies entspricht nicht nur dem Geist der grundsatzgesetzlichen Regelung, sondern auch dem Umstand, daß im Grundsatzgesetz erstmals zwingend eine Mindestschülerzahl (zehn) vorgesehen ist.

Erstmals soll ferner ausdrücklich klargestellt werden, daß eine Teilung von Klassen grundsätzlich nur zulässig ist, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde.

**Abs. 2** über die Schülerzahlen in der Vorschulstufe entspricht der grundsatzgesetzlichen Anordnung, die auf Grund ihres Regelungsgehaltes nicht näher ausgeführt werden kann.

Der 1. Satz im **Abs. 3** wird gegenüber dem bisherigen Abs. 2 um den Unterrichtsgegenstand „Lebende Fremdsprache“ erweitert.

Die Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen (bisheriger § 8 Abs. 2 letzter Satz; vgl. § 14 Abs. 3 letzter Satz des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle) soll nach dem vorliegenden Entwurf entfallen, da kein Bedarf nach dieser Bestimmung mehr besteht und sie

auch den schulorganisatorisch und pädagogisch wünschenswerten Verhältnissen zuwiderlaufen würde.

#### Zu Z. 7 (§ 9):

Die Hauptschule wird ab dem 1. September 1985 keinen 2. Klassenzug mehr kennen. Dafür soll der Unterricht in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Leistungsgruppen, denen nach Möglichkeit Schülergruppen zu entsprechen haben, erteilt werden.

Unter dem Begriff **Leistungsgruppe** ist eine rein qualitative Einstufung bzw. Zusammenfassung von Schülern, jedoch ohne äußere Gliederung, zu verstehen. Hingegen ist unter dem Begriff **Schülergruppe** eine äußere Differenzierung zu verstehen (vgl. auch Jonak, RdS-4/82-97).

Die Zusammenfassung von Schülern auf einer Schulstufe in Schülergruppen im Bereich des leistungsdifferenzierten Unterrichtes ist zu unterscheiden von der Unterrichtserteilung in Schülergruppen in jenen Gegenständen, für die besondere Teilungszahlen gelten (§ 8 Abs. 3 für die Volksschule, § 12 Abs. 3 für die Hauptschule usw.), die jedoch nicht leistungsdifferenziert geführt werden. Diese Schülergruppen haben keinen klassenverbandübergreifenden Charakter, sondern ermöglichen gleichsam nur die Herabsetzung der Klassenschülerzahl für bestimmte Gegenstände (man könnte sie „Parallelgruppen“ nennen, doch soll nicht noch ein weiterer Begriff verwirren).

#### Zu Z. 8 (§ 10):

Mit dem Wegfall der zweizügigen Führung der Hauptschule ist die Festlegung von Organisationsformen für die Hauptschule entbehrlich geworden. Es verbleiben im § 10 die Sonderformen der Hauptschule.

Das bisher vom Grundsatzgesetz vorgegebene Verfahren betreffend die Festlegung der Organisationsformen der Hauptschule wird für die Festlegung der Sonderformen der Hauptschule beibehalten. Insoweit wird daher für diese Mitwirkung von Bundesbehörden (Landesschulrat und Bezirksschulrat) eine Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG notwendig sein.

Spezialregelungen zur sportlichen Sonderform „Sporthauptschule“ enthält § 1 b Abs. 1 i. d. F. Art. I Z. 1, zur musischen Sonderform („Musikhauptschule“) § 12 Abs. 4 i. d. F. Art. I Z. 9.

#### Zu Z. 9 (§ 12):

Die geänderten grundsatzgesetzlichen Bestimmungen (§ 21 des Pflichtschulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle) sehen als Klassenschülerhöchstzahl an der Hauptschule 33 und als Klassenschülermindestzahl 20 vor. Im Gegensatz zur Klassenschülermindestzahl bei der Volksschule stellt diese Klassenschülermindestzahl bei der Hauptschule nur eine Sollanforderung dar. Dies ist auch durchaus erklärlich, da bei der Hauptschule jeder Schulstufe ausnahmslos jeden-

falls eine Klasse zu entsprechen hat. Der vorliegende Entwurf übernimmt grundsätzlich diesen vom Grundsatzgesetz vorgezeichneten Rahmen.

Darüber hinaus sieht **Abs. 1** im 2. Satz vor, daß die Klassenschülerzahl 30 dann nicht übersteigen soll, wenn dadurch in keiner Klasse auf der betreffenden Schulstufe die Klassenschülerzahl unter 20 zu liegen kommt.

Der neue 3. Satz des **Abs. 1** über die Teilung von Klassen ist analog dem § 8 Abs. 1 2. Satz (Volksschule) angelegt, wobei jedoch zu beachten ist, daß unterschiedliche Klassenschülerhöchstzahlen, nämlich entweder 33 oder 30, zugrunde zu legen sind:

- Bei einer Schülerzahl von 33 Schülern auf einer Schulstufe darf nur eine Klasse geführt werden. Erst bei Überschreitung dieser Klassenschülerhöchstzahl ist eine Teilung der Klasse zulässig und geboten.
- Finden sich jedoch auf einer Schulstufe z. B. 61 Schüler, so gilt die Klassenschüler(höchst)zahl 30 und es ist die Führung von drei Parallelklassen zulässig, da die Schüler auf die einzelnen Klassen so verteilt werden können, daß in keiner Klasse weniger als 20 Schüler unterrichtet werden.

Damit wird der vom Grundsatzgesetzgeber vorgegebenen Mindestschülerzahl Rechnung getragen. Mit anderen Worten bedeutet dies, daß die Klassenschülerhöchstzahl an der Hauptschule nur dann 33 beträgt, wenn keine Parallelklassen geführt werden bzw. auf Grund dieser Höchstzahl nicht geführt werden können.

**Abs. 2** sieht vor, daß für die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache grundsätzlich eigene Schülergruppen einzurichten sind, sofern und soweit die Schülerzahlen in diesen Schülergruppen – ungeachtet der einzelnen leistungsdifferenziert geführten Unterrichtsgegenstände – je Schule im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Damit erscheint die explizite Anführung einer bestimmten Schülerzahl, bei welcher Schülergruppen einzurichten sind, entbehrlich und würde im übrigen auch den Zielsetzungen des leistungsdifferenzierten Unterrichtes zuwiderlaufen, weil es ohnehin nicht möglich sein wird, in allen Fällen in einer Schülergruppe nur eine bestimmte Leistungsgruppe zu unterrichten. Dies wiederum ist häufig die unabdingbare Folge des Umstandes, daß die Zahl der Schülergruppen sowohl durch eine Durchschnittszahl als auch durch eine Bindung an die Klassenanzahl eingeschränkt ist. Die Aufnahme einer weiteren Voraussetzung, wie sie die Festlegung einer Schülerzahl zweifelsohne darstellen würde, würde diese Einschränkungen noch erweitern, bestenfalls unberührt lassen.

Vgl. dazu die Ausführungen von Jonak, RdS 4/82-97 f: „Gemäß § 15 Abs. 2 zweiter Satz SchOG sind ‚in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Leistungsgruppen zu führen‘. Dieser Satz ist irreführend. Nach § 16 Abs. 2 SchOG sind drei Leistungsgruppen in Deutsch, Lebender Fremdspra-

che und Mathematik im Lehrplan vorzusehen<sup>97)</sup>. Die Schüler haben gemäß § 31 b und § 31 c des Schulunterrichtsgesetzes in der Fassung der 3. SchUG-Novelle einen Rechtsanspruch auf Ein- bzw. Umstufung in jene Leistungsgruppe, die ihrer Leistungs- und Lernfähigkeit entspricht. Dazu kommt die Vorschrift, daß die Schüler (nur) nach Möglichkeit in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in eigene Schülergruppen zusammenzufassen sind. Daraus ergibt sich, daß auch bei einer Klasse von nur 12 Schülern, wo keine organisatorische Trennung der Schüler in eigene Schülergruppen vorgesehen ist, für den Fall, daß schulunterrichtsrechtlich Schüler für jede der drei Leistungsgruppen vorhanden sind, auch der Unterricht leistungsdifferenziert in drei Leistungsgruppen zu führen ist, und zwar in der Form der inneren Differenzierung. Es ist auch bei entsprechend höherer Schülerzahl die Führung von drei Leistungsgruppen in zwei Schülergruppen möglich, ebenso wie bei vielen Schülern auf einer Schulstufe vier oder mehr Schülergruppen für die drei Leistungsgruppen vorhanden sein können. Wenn jedoch nach der Leistungs- und Lernfähigkeit der in Betracht kommenden Schüler kein einziger Schüler für eine bestimmte Leistungsgruppe in Betracht kommt<sup>98)</sup>, so entfällt die Führung dieser Leistungsgruppe, unabhängig von der Anzahl der Schülergruppen. Nur diesen Fall hat der eingangs erwähnte Satz zum Inhalt. Er stützt sich dabei auf die Erfahrungen bei den Schulversuchen, die gezeigt haben, daß die Leistungs- und Lernfähigkeit auch bei wenigen Schülern auf einer Schulstufe an einem bestimmten Standort differenziert ist, daß zumindest zwei Leistungsgruppen geführt werden müssen.“

Die im **Abs. 3** vorgesehenen Schülergruppen in einzelnen Gegenständen sind von jenen nach **Abs. 2** zu unterscheiden (vgl. die Erläuterung zu Art. I Z. 7) und sind nicht klassenverbandübergreifend.

Der letzte Satz des **Abs. 3** entspricht inhaltlich der für den Bundesschulbereich durch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst BGBl. Nr. 86/1981 für bestimmte auch an Hauptschulen relevante Unterrichtsgegenstände festgelegten Regelung. Die Aufnahme gleichartiger Bestimmungen in das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 ist gerechtfertigt und stützt sich in formeller Hinsicht auf Art. 15 Abs. 6 vorletzter Satz B-VG (grundsatzfreier Raum).

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z. 5 der 7. SchOG-Novelle treten die Bestimmungen über die „Aufgabe der Hauptschule“ und im besonderen über die leistungsdifferenzierte Unterrichtserteilung schulstufenaufsteigend – beginnend mit 1. September 1985 für die 5. Schulstufe – in Kraft.

Zu **Abs. 4**: In den sogenannten Musikhauptschulen ist von den sieben Wochenstunden Musikerziehung regelmäßig eine der Instrumentalmusik gewidmet. Es ist unmöglich, Instrumente ohne Teilung in Schülergruppen zu unterrichten. Die vorgesehene Regelung lehnt sich an die für die mittleren und höheren Schulen geltende Rege-

lung der Verordnung BGBl. Nr. 86/1981 an (grundsatzfreier Raum). Eine vergleichbare Bestimmung gibt es auch im Land Steiermark (Gesetz LGBl. Nr. 19/1983, § 11 Abs. 6 des steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes).

#### Zu Z. 10 (§ 13):

Entsprechend § 24 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle ist künftig an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, eine Vorschulstufe einzurichten (**Abs. 2**). Zur näheren Ausgestaltung der Vorschulstufe wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 i. d. F. Art. I Z. 5 verwiesen.

#### Zu Z. 11 (§ 14 Abs. 1, 3 und 6):

Grundlage ist die Neufassung des § 25 Abs. 1, 3 und 6 des Schulorganisationsgesetzes durch die 7. SchOG-Novelle.

Die im **Abs. 6** enthaltene Verweisung bezieht sich derzeit auf die Fassung, die § 8 des Schulpflichtgesetzes durch die Novelle BGBl. Nr. 366/1982 erhalten hat.

#### Zu Z. 12 (§ 16):

**lit. a:** Die Klassenschülerhöchstzahl für die im **Abs. 1** nicht gesondert angeführten Sonderschularten wird entsprechend § 27 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle von 18 auf 16 herabgesetzt.

**lit. b:** Diese Änderung des **Abs. 3** betrifft die Teilungszahl im Pflichtgegenstand Werkerziehung an der Allgemeinen Sonderschule und der Sondererziehungsschule.

**lit. c:** Der neue **Abs. 4** übernimmt wörtlich die Festlegung im § 27 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle.

Der neue **Abs. 5** führt § 27 Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle aus. Nach der grundsatzgesetzlichen Anordnung sind für Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges in den Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten. Die durchschnittliche Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen ist unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart und die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand sowie die regionalen Verhältnisse festzulegen. Da die Grundsatzbestimmung von einer „durchschnittlichen Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen“ spricht – diese Diktion sich allerdings in analogen Regelungen nicht wiederfindet – wird im vorliegenden Entwurf davon ausgegangen, daß die Mindestzahl bereits auf Klassenebene, jedenfalls aber nicht auf Schülergruppenebene, festzulegen ist (anders z. B. § 21 Abs. 2 2. Satz des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle). Die Entwurfsbestimmung geht davon aus, daß den regionalen Verhältnissen schon dadurch Rechnung getragen wird, daß das O. ö. Pflichtschul-

organisationsgesetz 1976 ohnehin nur für den Bereich des Landes Oberösterreich gilt. Eine weitere regionale Differenzierung in diesem Belang wäre nicht zweckmäßig.

Die Festlegung der Mindestzahl der Schüler für die Einrichtung von Schülergruppen unter Beachtung auf die Anforderungen im betreffenden Pflichtgegenstand (Deutsch, Mathematik, gegebenenfalls Lebende Fremdsprache) geht von der Annahme aus, daß die Anforderungen in den einzelnen Gegenständen diesbezüglich gleich zu bewerten sind. Der Entwurf sieht daher nur eine der Behinderungsart Rechnung tragende Differenzierung vor. Die durchschnittliche Klassenschülerzahl für die Einrichtung von Schülergruppen ist aufbauend auf der jeweiligen Schulstufe der betreffenden Sonderschulart annähernd durch Halbierung der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl festgelegt worden.

Für die Allgemeine Sonderschule und die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder sind keine Schülergruppen vorgesehen. Dies entspricht der grundsatzgesetzlichen Anordnung (§ 27 Abs. 5 1. Satz des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle bezieht nur die vom § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes erfaßten Sonderschularten ein).

#### Zu Z. 13 (§ 17 Abs. 3):

Hier wird § 30 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle wörtlich übernommen.

#### Zu Z. 14 (§ 20 Abs. 2):

Zu dieser Ausführung des § 33 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle ist sinngemäß auf die Erläuterungen zu Z. 9 (§ 12 Abs. 2) zu verweisen.

#### Zu Z. 15 (§ 21 Abs. 2):

Die für § 5 Abs. 3 maßgebende grundsatzgesetzliche Regelung des § 11 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes ist durch die 7. SchOG-Novelle weggefallen; in gleicher Weise wird § 5 Abs. 3 durch Art. I Z. 4 des vorliegenden Entwurfs geändert. Die Verweisung auf § 5 Abs. 3 hat daher zu entfallen.

#### Zu Z. 16 (§ 22 Abs. 3 und 4):

Die Neufassung des **Abs. 3** übernimmt wörtlich die Festlegung im § 49 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle.

**Abs. 4** trägt dem Umstand Rechnung, daß zu dieser Frage ohnedies schulzeitrechtliche Regelungen bestehen.

#### Zu Z. 17 (§ 24 Abs. 3 bis 6):

Mit diesen Bestimmungen wird der Schulversuch „Leistungsgruppen“ in Berufsschulen in das Regelschulsystem übernommen. Wenngleich § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes i. d. F. der 7. SchOG-Novelle (unmittelbar anwendbares Bun-

desrecht) für sich betrachtet den Eindruck erweckt, daß die Frage der Einrichtung von Schülergruppen in das Ermessen des Ausführungsgesetzgebers gestellt wäre, trifft dies in systematischer Zusammenschau mit der grundsatzgesetzlichen Anordnung im neuen § 51 Abs. 3 nicht zu.

Die Entwurfsbestimmungen bewegen sich im Rahmen der grundsatzgesetzlichen Anordnung und wählen hieraus jeweils die günstigsten Bedingungen für die Einrichtung von Schülergruppen.

Der im Grundsatzgesetz vorkommende Begriff der „Parallelklassen“ wird ohne inhaltliche Änderung durch „Klassen“ ersetzt. Der Begriff „Parallelklassen“ paßt nämlich nicht für den Fall, daß auf einer Schulstufe und in einem Lehrberuf nur eine Klasse geführt wird. Überdies hält der Grundsatzgesetzgeber den Begriff Parallelklassen nicht einheitlich durch.

#### Zu Z. 18 bis 21 (§ 26, § 27, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 1):

Infolge der Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen durch die Änderung der §§ 8, 12 und 16 (siehe Art. I Z. 6, 9 und 12) – an den Volksschulen von 36 auf 30, an den Hauptschulen von 36 auf 33 und an den Sonderschulen von maximal 18 auf maximal 16, also im Durchschnitt ca. 12% – werden sich im Endergebnis bei gleicher Schülerzahl mehr Klassen ergeben bzw. kann sich bei weniger Schülern bereits dieselbe Klassenanzahl für eine zu errichtende Schule ergeben wie bei den bisherigen Klassenschülerhöchstzahlen. Konsequenterweise sollen die für eine Schulerichtung notwendigen Kinderzahlen herabgesetzt werden.

Diese Herabsetzung soll in etwa das gleiche Ausmaß haben wie die Verringerung der Klassenschülerhöchstzahlen. Sie verbessert die pädagogische Situation durch die Vergrößerung der Schuldichte wesentlich.

Die Grundlage findet sich in den §§ 2 bis 4 a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (nicht geändert durch die PEGG-Novelle 1982).

#### Zu Z. 22 (§ 35 Abs. 1):

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, daß über die Voraussetzungen für eine Schulauflassung kontroversielle Meinungen bestehen. Da die Auflassung einer Schule als einer gewachsenen Institution mit einem weitverzweigten Beziehungsgeflecht und oft weiterführenden Auswirkungen fast immer eine schwierige Entscheidung darstellt, erscheint es zweckmäßig, die Voraussetzungen dafür näher zu umschreiben, wann dem Antrag eines Schulerhalters auf Auflassung einer Schule stattzugeben ist und wann nicht. Bei dieser Gelegenheit ist die Antragsbedürftigkeit des Verwaltungsaktes nach Abs. 1 klarzustellen.

Als Grundsatz soll gelten, daß das Unterschreiten der für die Errichtung notwendigen Mindestschülerzahl für sich alleine genommen keinen Auflassungsgrund darstellt. Vielmehr soll unter Beachtung auf das weitverzweigte Beziehungsgeflecht eine Interessenabwägung zwischen den

Vorteilen und den Nachteilen des Weiterbestandes einer Schule Platz greifen. In den oft schwierigen Abwägungsfragen soll im Zweifel den öffentlichen Interessen, die für den Weiterbestand der Schule sprechen, der Vorrang zu geben sein.

**Zu Z. 23 bis 25 (§ 37 – Überschrift, § 37 a, § 39 Abs. 2):**

Durch die PEGG-Novelle 1982 wurde § 13 Abs. 1 und 2 (Grundsatzbestimmungen) an die durch die 7. SchOG-Novelle als ständige Schuleinrichtung eingeführte Vorschulstufe angepaßt.

§ 13 Abs. 2 des Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetzes i. d. F. der PEGG-Novelle 1982 sieht für die Vorschulstufe der Volksschule die Möglichkeit vor, den für die Vorschulstufe festzusetzenden Schulsprengel in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel zu teilen. Für die Volksschule (Grundschule) war und ist diese Teilungsmöglichkeit nicht gegeben.

§ 37 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 kann inhaltlich unverändert bleiben und soll durch Art. I Z. 23 nur eine erweiterte Überschrift erhalten.

Neu eingefügt werden soll § 37 a, der den Volksschulsprengel für die Vorschulstufe regelt:

Durch diese Regelung soll sowohl den pädagogischen Gesichtspunkten als auch den administrativen Erfordernissen optimal Rechnung getragen werden. Abs. 1 sieht für den Pflichtsprengel eine ex-lege-Lösung vor. Hier ist zu erwähnen, daß das Bestehen des Pflichtsprengels noch nicht notwendig bedeutet, daß überall auch konkret eine Vorschulstufe geführt wird; vielmehr hängt dies vom Vorhandensein von Schülern in ausreichender Zahl ab.

**Abs. 2 und 3** regeln die Berechtigungssprengel. Diese können sich auch überdecken. Gerade dadurch wird der dem Begriff des Berechtigungssprengels innewohnende Grundgedanke der Wahlmöglichkeit des Schülers (seiner Erziehungsberechtigten) hinsichtlich der zu besuchenden Vorschulstufe verwirklicht.

Die Berechtigungssprengel sollen gemäß Abs. 2 dermaßen festgesetzt werden, daß an der Berechtigungsschule für die Vorschulstufe eine möglichst günstige Organisationshöhe der Vorschulstufe, d. h. die Führungsmöglichkeit der Vorschulstufe in einer Vorschulklasse, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erreicht wird.

Durch die Festlegung von Mindestschülerzahlen für die Führung einer Vorschulstufe im § 8 Abs. 2 i. d. F. Art. I Z. 6 (vier Schüler) ist es häufig nicht auszuschließen, daß an kleinen Volksschulen eine Vorschulstufe in einem Schuljahr nicht geführt werden kann. Dies trotz des Umstandes, daß möglicherweise schulpflichtige Kinder im Sinne des § 14 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes i. d. F. BGBl. Nr. 366/1982 vorhanden wären. Auf die Problematik, die sich in solchen Fällen wegen § 14 Abs. 10 des Schulpflichtgesetzes ergeben könnte, wenn nicht Berechtigungssprengel entsprechend festgesetzt würden, ist hinzuweisen.

**Zu Abs. 4:** Die unverändert gebliebenen Bestimmungen des § 37 Abs. 4 und 5 sollen für die Festsetzung der Berechtigungssprengel sinngemäß Geltung haben. Diese haben sich in der Praxis bewährt und bedürfen deshalb auch keiner weiteren Erläuterung.

Der neue **Abs. 2** des § 39 trifft die erforderliche Regelung für die Festsetzung von Vorschulstufensprengeln an Sonderschulen. Für diese Bestimmung gibt es im Pflichtschulhaltungs-Grundsatzgesetz keine ausdrückliche Grundsatzbestimmung (§ 13 Abs. 3 i. d. F. der PEGG-Novelle 1982 bezieht grammatikalisch eindeutig den Begriff der Vorschulstufe nur auf die Volksschulen).

**Zu Z. 26 (§ 43):**

Die Bestimmungen des § 43 über das sogenannte Umschulungsverfahren (die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler) wurden durch die O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981, LGBl. Nr. 55, teilweise neu gefaßt. Dennoch gibt es große Schwierigkeiten in der Vollziehung.

Die zu Tage getretenen Unzulänglichkeiten bzw. Erschwernisse liegen einerseits in den teilweise nicht definierbaren Begriffen wie z. B. „Überfüllung einer Klasse“ oder in dieser Beziehung kaum in Betracht kommenden Gründen wie z. B. „Minderung der Organisationsform“, andererseits in einem sich noch weiter aufsplittenden administrativen bzw. aufsichtsbehördlichen Verfahren.

Die bisher im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehende Bestimmung des § 43 wurde wegen der immer deutlicher werdenden überörtlichen Bedeutung der Einzelumschulung für den Fall des Widerspruchs der abgebenden Gemeinde einem Genehmigungsverfahren unterworfen (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981).

Vor allem im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 8591/1979 betreffend die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen muß die Zuordnung der Einzelumschulung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde als äußerst fraglich angesehen werden. Die vorliegende Entwurfsbestimmung geht daher davon aus, daß die Vollziehung des § 43 künftighin keine Aufgabe im Sinne des Art. 118 Abs. 2 B-VG darstellt.

Diese Neubeurteilung der Einordnung der Einzelumschulung stützt sich vor allem auf die Überlegung, daß die Einzelumschulung im Grunde die Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom festgesetzten Schulsprengel darstellt. Die Festsetzung der Schulsprengel ist unbestrittenermaßen nie eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gewesen und wurde immer von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorgenommen. Daher ist auch die Gewährung von Ausnahmen den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bzw. den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu übertragen.

Eine Einzelumschulung soll wie bisher nur auf Grund einer Bewilligung, die nach **Abs. 1** nunmehr spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch zu beantragen ist, zulässig sein. Klargestellt wird auch, daß die Umschulung einen Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten voraussetzt.

Die Ausklammerung der öffentlichen Berufsschulen hängt mit dem neuen **Abs. 6** zusammen (siehe unten).

**Abs. 2** zählt drei Gründe auf, die zwingend zu einer Versagung der Bewilligung führen:

- a) Der gesetzliche Schulerhalter verweigert die Aufnahme des sprengelfremden Schulpflichtigen. Dieser Versagungsgrund führt den § 13 **Abs. 6** letzter Satz des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes aus.
- b) In der sprengelmäßig zuständigen Schule würde eine Klassenzusammenlegung eintreten oder die Klassenschülermindestzahl im Bereich der Volksschule (zehn Schüler) würde unterschritten.
- c) Der Schulwechsel erfolgt nicht mit dem Beginn des Schuljahres. Hierbei ist jedoch eine Ausnahme vorgesehen, sofern besondere Gründe vorliegen. Beispiele bzw. praktische Fälle:
  - Ein Kind ist zu einem täglichen Arztbesuch genötigt, und die Ordination dieses Arztes liegt in unmittelbarer Nähe der angestrebten sprengelfremden Schule.
  - Einem Kind, das für den Besuch einer Vorschulstufe in Betracht kommt, wird dadurch der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht. Hierbei ist in erster Linie an jene Fälle gedacht, daß an einzelnen zum Berechtigungssprengel einer Vorschulstufe gehörenden Volksschulen (Vorschulstufe) eine Vorschulstufe geführt werden kann, in anderen allerdings nicht.
  - Der Schulweg zur sprengelfremden Schule ist kürzer als zur Berechtigungsschule.

**Abs. 3** sieht vor, daß über die Gründe des **Abs. 2** hinaus die Bewilligung versagt werden kann, wenn

- a) in der um Aufnahme ersuchten Schule durch die Aufnahme dieses Schülers eine Klassen- teilung einträte oder
- b) Interessen der Schulsprengelfestsetzung Schaden nehmen würden (es ist hier an Fälle von häufigen Einzelumschulungen zu denken, die unter Umständen zur Gefährdung des Bestandes einer kleinen Schule führen könnten).

Besondere, mit der Sachmaterie verbundene Verfahrensbestimmungen enthält **Abs. 5**. Um einer Hauptzielsetzung, der Raschheit der Erledigung, Rechnung tragen zu können, ist es unumgänglich, zumindest die erstinstanzliche Entscheidung über den Bewilligungsantrag innerhalb von zwei Monaten zu garantieren.

**Abs. 6** trifft für die Umschulung im Berufsschulbereich eine andere Konstruktion als im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen. Da Lehrverhältnisse jederzeit während des Jahres begründet werden können, muß auch der Berufsschulbesuch jeweils unmittelbar anschließend ermöglicht werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, z. B. statt der im Sprengel gelegenen ganzjährigen Berufsschule im Nachbarsprengel einen gerade beginnenden Lehrgang zu besuchen. Ein behördliches Verfahren könnte hier aus Zeitgründen nicht durchgeführt werden.

Auch **Abs. 7** überläßt die Entscheidung (kein behördlicher Akt, sondern ein Zustimmungsakt des Rechtsträgers) dem gesetzlichen Schulerhalter, weil der dem § 43 grundsätzlich innewohnende Gedanke von effektiven und den realen Verhältnissen entsprechenden Schulsprengeln nicht beeinträchtigt erscheint im Falle der Aufnahme von Pflichtschülern aus anderen Bundesländern.

#### Zu **Z. 27** (§ 47 **Abs. 6**):

Der Neufassung des ersten Satzes dieser Bestimmung liegt keine Änderung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen zugrunde. Vielmehr soll mit dieser Änderung auch dem Land, soweit es gesetzlicher Schulerhalter von öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ist (vgl. § 2 **Abs. 1** zweiter Satz), die gleiche Möglichkeit eingeräumt werden wie der Gemeinde als gesetzlichem Schulerhalter.

Künftighin soll es daher auch dem Land möglich sein, die Kopfquote für laufende Schulerhaltungsbeiträge für alle vom Land als gesetzlichem Schulerhalter geführten Schularten oder innerhalb einer Schulart für alle Schulen gemeinsam zu berechnen. Dies ist ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Eine Änderung weiterer Absätze des § 47 ist legislativ nicht erforderlich, weil im **Abs. 1** vom „gesetzlichen Schulerhalter“ schlechthin und in den übrigen Absätzen von „Gebietskörperschaften“ die Rede ist.

#### Zu **Z. 28** (§ 52 **Abs. 5**):

Grundsatzgesetzliche Basis für § 52 **Abs. 5** ist der durch die PEGG-Novelle 1982 unberührt gebliebene § 7 **Abs. 2** des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes. Im Sinne föderalistischer Ausgewogenheit soll nunmehr das Landeswappen nicht nur (einmal) in der Schule, sondern in jedem Klassenraum neben dem Bundeswappen angebracht werden. Dies ist für Pflichtschulen, auf die landesgesetzliche Regelungen anzuwenden sind und die auch weitgehend vom Land mitfinanziert werden, gerechtfertigt.

#### Zu **Z. 29** (§ 55 **Abs. 4 und 5**):

Der Neufassung der im bisherigen § 55 **Abs. 4** enthaltenen Regelungen liegt ebenfalls keine Änderung des Grundsatzgesetzes zugrunde. Im Interesse der Übersichtlichkeit soll die Bestimmung in zwei Absätze gegliedert werden.

**Abs. 4** wird lediglich an den neuen **Abs. 5** hinsichtlich der Zitierung der Bau- und Einrichtungs-vorschriften angepaßt.

Da die wesentlichen Voraussetzungen für die Größe, die Ausstattung und die sonstige Funktionsweise von Schulen in der Schulbau- und -einrichtungsverordnung (derzeit LGBl. Nr. 13/1962) grundgelegt sind, soll im **Abs. 5** ausgedrückt werden, daß bei der Erteilung der Verwendungsbewilligung auch diese Regelungsgegenstände der Schulbau- und -einrichtungsverordnung zu berücksichtigen sind. Dem kommt besondere Bedeutung vor allem bei der Bindung einer Verwendungsbewilligung an eine bestimmte Schulart zu.

Gleichzeitig soll durch den zweiten Satz des **Abs. 5** verdeutlicht werden, daß eine Verwendungsbewilligung über die grundsätzliche Widmung für Schulzwecke gemäß § 56 Abs. 1 hinaus eine auf einen bestimmten Schultyp (bzw. Schulart) zugeschnittene engere Widmung zur Folge hat. Dies bedeutet konkret, daß z. B. die Erteilung einer Verwendungsbewilligung für eine Volksschule (1. bis 4. Schulstufe) es ausschließt, daß das Schulobjekt ohne besondere Verwendungsbewilligung für eine Hauptschule genützt wird und die bislang im Hauptschulgebäude untergebrachte Hauptschule nunmehr im Volksschulgebäude untergebracht wird.

Eine vorübergehende Mitbenützung einzelner Unterrichtsräume für andere Pflichtschulen, um Raumbedarfsengpässen entgegenzutreten, soll dadurch allerdings nicht verhindert werden.

#### Zu Z. 30 (§ 57) und 32 (§ 63 b Abs. 1):

Die im VII. Hauptstück des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 enthaltenen „Sonderbestimmungen zur Durchführung von Schulversuchen“ beziehen sich mit Ausnahme des § 64 (Vereinbarungen zwischen Bund und Land) auf unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Es liegen ihnen unmittelbar keine grundsatzgesetzlichen Normen zugrunde bzw. nur im Hinblick auf den Regelungsgehalt des § 64.

Die im § 57 Abs. 1 angeführten Bestimmungen der 4. und 5. SchOG-Novelle betreffen die Schulversuche in materieller Hinsicht. Hingegen betrifft Art. II der 6. SchOG-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, ausschließlich den Schulversuchszeitraum und regelt keine neuen Schulversuche. Es wurde daher die Anführung des Art. II der 6. SchOG-Novelle unterlassen.

Da der bisherige § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 des O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1976 wegen der Änderung des § 11 Abs. 3 bzw. § 18 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes inhaltlich wegfallen, muß auch **Abs. 2** des § 57 geändert werden. Zunächst könnte also der bisherige § 57 Abs. 2 entfallen. Es erscheint aber zweckmäßig, ihm folgenden neuen Inhalt zu geben: Da der bisherige § 11 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes ohnehin auf den durch die 7. SchOG-Novelle unverändert gebliebenen § 7 des Schul-

organisationsgesetzes zurückverwies, scheint eine unmittelbare Bezugnahme auf § 7 des Schulorganisationsgesetzes gerechtfertigt.

§ 63 b wurde durch die O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1981, LGBl. Nr. 55, eingefügt. Die Änderung des § 63 b **Abs. 1** bringt den Schulversuchszeitraum auf den neuesten Stand entsprechend Art. III und Art. V Z. 4 der 7. SchOG-Novelle.

#### Zu Art. II

Diese Regelungen (§ 17 Abs. 3, § 20 Abs. 2 erster Satz und § 20 Abs. 3) gründen sich auf Art. II Z. 4 bis 6 der 7. SchOG-Novelle.

So wie im Bundesgesetz soll auch im Ausführungsgesetz des Landes das Problem des zweistufigen Inkrafttretens verschiedener Fassungen der zitierten Regelungen durch eine Rechtstechnik gelöst werden, die die beiden Fassungen trennt anführt und jeweils spezifische Inkrafttretensbestimmungen auf sie bezieht (siehe Art. V: Z. 1 – 1. 9. 1983; Z. 4 – 1. 9. 1989).

Erst ab 1. 9. 1989 werden also Schülergruppen im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache im Polytechnischen Lehrgang einzurichten sein.

#### Zu Art. III

Diese Regelung ist wörtlich dem Art. II der PEGG-Novelle 1982 nachgebildet.

#### Zu Art. IV

Vor allem wegen der Neufassung des § 43 (siehe Art. I Z. 27) erscheint es notwendig, eine Übergangsregelung für anhängige individuelle Verwaltungsverfahren vorzusehen.

#### Zu Art. V

**Abs. 1** mit den Bestimmungen über das Inkrafttreten der O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983 stützt sich auf Art. VIII Abs. 3 der 7. SchOG-Novelle und auf Art. III Abs. 2 der PEGG-Novelle 1982.

Soweit in der O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983 Bestimmungen enthalten sind, die nicht durch die Änderung von grundsatzgesetzlichen Bestimmungen veranlaßt wurden, sollen diese Bestimmungen mit 1. 9. 1983 in Kraft gesetzt werden. Dies scheint im Hinblick auf die ohnehin schon zwingend vorgegebenen Inkrafttretensbestimmungen im Sinne einer Vereinheitlichung geboten.

Die in Ausführung des Art. VIII Abs. 3 der 7. SchOG-Novelle festgesetzten Inkrafttretenstermine werden trotz der Regelungen des Art. VIII Abs. 1 Z. 4 bis 6 und 8 der 7. SchOG-Novelle keine organisatorischen Schwierigkeiten bringen: Es versteht sich von selbst, daß Schülergruppen nur dann eingerichtet werden können, wenn der Unterricht leistungsdifferenziert geführt wird. So-

weit nun die Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren Bundesrechts über Leistungsgruppen schulstufenaufsteigend in Kraft treten, werden die Bestimmungen über Schülergruppen in gleicher zeitlicher Staffelung wirksam.

**Abs. 2** hat besonders für die zu erlassenden Sprengelverordnungen für die Vorschulstufe Bedeutung. Ohne diese Bestimmung könnte nicht gewährleistet werden, daß die Normunterworfenen rechtzeitig über die Schulsprengelzugehörigkeit in Kenntnis gesetzt werden.

**Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird (O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983), beschließen.**

Linz, am 9. Juni 1983

**Buchinger**  
Obmann

**Pallwein-Prettner**  
Berichterstatter

## Gesetz

vom .....

mit dem das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976 geändert wird  
(O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1983)

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 75/1980 und LGBl. Nr. 55/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 1 b hat zu lauten:

„§ 1 b

**Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichtes**

(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist an den öffentlichen Pflichtschulen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. An der öffentlichen Volksschule und an der öffentlichen Sonderschule ist der Unterricht in Leibesübungen erst ab der fünften Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Hauptschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

(2) Melden sich an einer öffentlichen Pflichtschule für einen alternativen Pflichtgegenstand, einen Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung mindestens fünfzehn Schüler, für eine Fremdsprache oder für Hauswirtschaft mindestens zwölf Schüler, so ist der entsprechende Unterricht abzuhalten. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung darf jedoch nicht mehr weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler unter zwölf, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft unter neun sinkt.

(3) Ein Förderunterricht ist abzuhalten, wenn sich für ihn in der Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) und in der Sonderschule mindestens drei Schüler, ansonsten mindestens acht Schüler melden bzw. zum Besuch des Förderunterrichtes verpflichtet sind.

(4) Falls die tatsächliche Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung liegt, kann der Freigegegenstand bzw. die unverbindliche Übung geführt werden, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; der Freigegegenstand oder die unverbindliche Übung darf jedoch nicht weitergeführt werden, wenn die Zahl der teilnehmenden Schüler die tatsächliche Schülerzahl der Klasse um mehr als zwei unterschreitet.

(5) Zur Erreichung der notwendigen Mindestzahl zur Führung des Unterrichtes gemäß Abs. 2 und 3 können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften für alle Schüler unentgeltlich.“

3. Im § 4 ist Abs. 2 durch folgende Abs. 2 und 3 zu ersetzen:

„(2) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden mit Ausnahme der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs gemäß § 43 (soweit der Bürgermeister zuständige Behörde ist) und der Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen gemäß den §§ 47, 49 und 50 sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Dazu gehören im besonderen auch die Aufgaben, die einer Gemeinde als gesetzlichem Schulerhalter oder als gesetzlichem Heimerhalter zukommen.

(3) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anhörungsrechte sind binnen vier Wochen nach Einlangen der Aufforderung auszuüben. Erfolgt während dieser Frist keine Äußerung, so kann Zustimmung angenommen werden.“

4. Im § 5 haben die Abs. 1 und 3 zu lauten:

„(1) Die Volksschule umfaßt die Vorschulstufe sowie die Grundschule (1. bis 4. Schulstufe) und bei Bedarf eine Oberstufe mit vier Schulstufen. Jeder Schulstufe hat – soweit die Schülerzahl dies zuläßt – jeweils eine Klasse zu entsprechen.“

„(3) Bei zu geringer Schülerzahl in der Vorschulstufe tritt an die Stelle einer Vorschulklasse eine Vorschulgruppe.“

5. Im § 6 sind die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2 bis 4 zu ersetzen:

„(2) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

(3) An den Volksschulen sind im Rahmen der Vorschulstufe nach Möglichkeit Vorschulklassen

bzw. Vorschulgruppen einzurichten. Vorschulklassen werden an allen Schultagen, Vorschulgruppen an zwei oder drei Schultagen einer Woche geführt. Wenn und solange die Mindestschülerzahl sieben (§ 8 Abs. 2) gegeben ist und die räumlichen und personellen Voraussetzungen es zulassen, ist die Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche zu führen.

(4) Wird die zur Führung einer Vorschulklasse erforderliche Mindestschülerzahl (§ 8 Abs. 2) erst im Laufe des ersten Semesters nach dem 15. November erreicht, so ist, soweit die Schülerzahl dies zuläßt, im zweiten Semester eine Vorschulklasse zu führen. Eine einmal eingerichtete Vorschulklasse ist grundsätzlich bis zum Ende des Semesters als Klasse zu führen, auch wenn die Schülerzahl unter zehn sinkt. Wenn jedoch die Zahl der Schüler unter vier sinkt, ist weder eine Vorschulklasse noch auch eine Vorschulgruppe weiterzuführen."

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

**Klassenschülerzahl**

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — darf dreißig, in einer ein- oder zweiklassigen Volksschule achtundzwanzig nicht übersteigen und zehn nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Teilung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf zehn, in einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an drei Schultagen je Woche sieben und in einer Vorschulgruppe mit einem Unterricht an zwei Schultagen je Woche vier nicht unterschreiten und in einer Vorschulklasse zwanzig nicht überschreiten.

(3) Der Unterricht in Werkerziehung ist bei einer Mindestschülerzahl von zwanzig, in Hauswirtschaft bei einer Mindestschülerzahl von sechzehn, in Leibesübungen und in Lebender Fremdsprache bei einer Mindestschülerzahl von dreißig statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. Dies gilt jedoch nicht für die Trennung des Unterrichtes nach Geschlechtern in Leibesübungen."

7. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

**Aufbau**

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 12 Abs. 2) zusammenzufassen.“

8. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

#### **Sonderformen der Hauptschule**

(1) Als Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) Über die Führung der Sonderformen gemäß Abs. 1 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).“

9. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

#### **Klassenschülerzahl**

(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Sofern hievon aus besonderen Gründen (z. B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, entscheidet hierüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates. Die Klassenschülerzahl soll jedoch 30 nicht übersteigen, wenn die Zahl der Schüler in keiner Klasse der betreffenden Schulstufe 20 unterschreitet. Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl (33 bzw. 30) überschritten würde; dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen Bedacht zu nehmen.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache ist der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen. Die Schülerzahl in diesen Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und je Schule im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Auf jeder Schulstufe und in jedem dieser Pflichtgegenstände darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen – ungeachtet des zweiten Satzes – auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler auf einer Schulstufe einer Hauptschule 20 nicht unterschreitet.

(3) Statt für die gesamte Klasse ist der Unterricht in Werkerziehung und in Hauswirtschaft in Schülergruppen zu erteilen, wenn die Schülerzahl in Werkerziehung mindestens 20 und in

Hauswirtschaft wenigstens 16 beträgt. Der Unterricht ist statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wenn im Unterrichtsgegenstand Maschinschreiben die Schülerzahl 20, im Unterrichtsgegenstand Bildnerische Erziehung 31, im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen 30, in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen, wie Schilaufl und Schwimmen, jedoch 20 erreicht.

(4) Bei Hauptschulen (einzelnen Klassen) unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung darf eine Schülergruppe in Instrumentalmusik nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Schüler umfassen.“

10. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

**Aufbau**

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler; hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 5), der Hauptschule (§ 9) und des Polytechnischen Lehrganges (§ 17) insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt. Sofern der Schüler auf der betreffenden Schulstufe in den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik nicht entsprechend gefördert werden kann, ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen.

(2) Ferner sind an den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, nach Möglichkeit Vorschulklassen (Vorschulgruppen) einzurichten. Vorschulklassen sind an allen Schultagen, Vorschulgruppen an drei Schultagen einer Woche zu führen. § 6 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.“

11. Im § 14 haben die Abs. 1, 3 und 6 zu lauten:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einem Polytechnischen Lehrgang oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

„(3) Die im Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“, in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.“

„(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form

von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, eingeleitet wurde, für die Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit Kurse durchgeführt werden.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 ist das Wort „achtzehn“ durch das Wort „sechzehn“ zu ersetzen.
- b) Im Abs. 3 erster Teilsatz ist das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „dreizehn“ zu ersetzen.
- c) Folgende Abs. 4 und 5 sind anzufügen:

„(4) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen. In einer Vorschulgruppe darf die Zahl der Schüler vier nicht unterschreiten.“

(5) An den im § 14 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um eine überschreiten darf. Die durchschnittliche Klassenschülerzahl für die Einrichtung von Schülergruppen darf auf einer Schulstufe der jeweiligen Sonderschulart an den im § 14 Abs. 2 unter lit. b, c und h angeführten Sonderschulen acht, an den im § 14 Abs. 2 unter lit. d und f angeführten Sonderschulen fünf und an den im § 14 Abs. 2 unter lit. e und g angeführten Sonderschulen vier nicht unterschreiten. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die entsprechende, in Abs. 1 oder 2 genannte Zahl nicht übersteigen.“

13. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 20 Abs. 2) zusammenzufassen.“

14. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch und Mathematik sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Zahl der Schüler in diesen Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 15 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen um eine, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Zwei Schülergruppen dürfen auch eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler am betreffenden Polytechnischen Lehrgang 20 nicht unterschreitet.“

15. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

16. Im § 22 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine Unterbrechung des Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern zulässig. Der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).“

17. Dem § 24 sind folgende Abs. 3 bis 6 anzufügen:

„(3) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze Schülergruppen zu bilden.

(4) Bei einer Schülerzahl von wenigstens 20 sind jedenfalls zwei Schülergruppen zu bilden; darüber hinaus ist bei jeweils mindestens 20 weiteren Schülern eine weitere Schülergruppe zu bilden.

(5) Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl aller Klassen (für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen) auf einer Stufe um nicht mehr als eine, ab fünf Klassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Klassen um nicht mehr als drei, ab 15 Klassen um nicht mehr als vier und ab 20 Klassen um nicht mehr als fünf übersteigen.

(6) Die Zahl der Schülergruppen darf an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl aller Klassen (für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen) eines Lehrganges auf einer Stufe um nicht mehr als eine, ab sechs Klassen um nicht mehr als zwei, ab elf Klassen um nicht mehr als drei und ab 16 Klassen um nicht mehr als vier übersteigen.“

18. Im § 26 ist das Wort „einhundertzwanzig“ durch das Wort „einhundert“ zu ersetzen.

19. Im § 27 ist das Wort „einhundertvierzig“ durch das Wort „einhundertzwanzig“ zu ersetzen.

20. Im § 28 Abs. 2 ist das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

21. Im § 29 Abs. 1 ist das Wort „einhundertzwanzig“ durch das Wort „einhundert“ zu ersetzen.

22. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Auflassungsbewilligung). Die Bewilligung ist auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule (§§ 26 bis 30) nicht mehr

gegeben sind und die Nachteile des Weiterbestandes der Schule seine Vorteile überwiegen. Im Zweifel ist den öffentlichen Interessen, die für den Weiterbestand der Schule sprechen, der Vorrang gegenüber dem Interesse des gesetzlichen Schulerhalters an der Auflösung der Schule einzuräumen.“

23. Die Überschrift zu § 37 hat zu lauten:

**„Volksschulsprengel – Grundschule“**

24. Nach § 37 ist folgender § 37a einzufügen:

**„§ 37 a**

**Volksschulsprengel – Vorschulstufe**

(1) Der für eine Volksschule (Grundschule) festgesetzte Schulsprengel bildet – unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften – auch den Pflichtsprengel der Vorschulstufe der betreffenden Volksschule.

(2) Die Berechtigungssprengel für Vorschulstufen sind so festzusetzen, daß Vorschulstufen mit möglichst hoher Organisationsform (möglichst Vorschulklassen) zustandekommen. Die Berechtigungssprengel müssen lückenlos aneinandergrenzen; sie können sich auch überdecken.

(3) Im Berechtigungssprengel sind jene Kinder auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in die Vorschulstufe aufzunehmen, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften für den Besuch der Vorschulstufe in Betracht kommen.

(4) Zuständig zur Festsetzung der Berechtigungssprengel (Abs. 2) ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Vor Erlassung der Verordnung sind der Bezirksschulrat, der gesetzliche Schulerhalter und die beteiligten Gebietskörperschaften zu hören. Die Verordnung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen. § 37 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

25. Der bisherige Wortlaut des § 39 ist als Abs. 1 zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Vorschulstufe an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, ist ein eigener Schulsprengel festzusetzen. § 38 ist sinngemäß anzuwenden.“

26. § 43 hat zu lauten:

**„§ 43**

**Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nichtschulpflichtiger Personen**

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörig Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist – sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt – nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der zuständigen Behörde zu beantragenden Bewilligung zulässig. Dem von den Eltern oder

sonstigen Erziehungsberechtigten einzubringenden Antrag sind die Stellungnahmen der Leitungen der sprengelmäßig zuständigen und der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule anzuschließen.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

- a) der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
- b) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten würde oder eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde oder
- c) der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 42 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 kann versagt werden, wenn

- a) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
- b) die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(4) Zuständige Behörde gemäß Abs. 1 ist

- a) der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich, wenn sowohl die sprengelmäßig zuständige als auch die um Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet dieser Gemeinde liegt und ihre Sprengel die Gemeindegrenzen nicht überschreiten;
- b) im übrigen jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt.

(5) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1) hat die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung den Bezirksschulrat zu hören; wenn der für die sprengelmäßig zuständige Schule festgesetzte Schulsprengel sich auf den Bereich von zwei oder mehr politischen Bezirken erstreckt, hat die zur Entscheidung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auch die berührte(n) andere(n) Bezirksverwaltungsbehörde(n) zu hören. Die Entscheidungsfrist beträgt abweichend von § 73 AVG 1950 zwei Monate.

(6) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung des Landesschulrates. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten

Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(7) Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern. In diesen Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig.“

27. § 47 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Ist eine Gemeinde oder das Land gesetzlicher Schulerhalter mehrerer Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischer Lehrgänge, so ist die Kopfquote (Abs. 2) nicht für jede Schule gesondert, sondern für jede dieser Schularten gemeinsam zu berechnen. Die Kopfquote kann auch für mehrere oder alle dieser Schularten gemeinsam berechnet werden, solange dagegen von keiner Gemeinde, die zur Leistung von laufenden Schulerhaltungsbeiträgen verpflichtet ist, Widerspruch erhoben wird.“

28. § 52 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und das Landeswappen sowie in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und ein Bild des Landeshauptmannes anzubringen.“

29. Im § 55 ist Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 5 zu ersetzen; der bisherige Abs. 5 ist als Abs. 6 zu bezeichnen:

„(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn der Bauplan dem Raumerfordernis und den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Bau- und Einrichtungsvorschriften entspricht sowie sonstigen öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

(5) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn gegen die Verwendung der Schul Liegenschaften nach diesem Gesetz und den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Bau- und Einrichtungsvorschriften keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung hat die Schulart, für die sie erteilt wird, zu bezeichnen.“

30. § 57 hat zu lauten:

„§ 57

#### **Geltung dieses Hauptstückes**

(1) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zum Zweck der Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, sowie gemäß Art. II § 2 und Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

(2) Auf Schulversuche gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 365/1982, sind die Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht anzuwenden.“

31. § 63 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Schulversuche im Sinne der §§ 58 und 59 Abs. 1 können bis zum Schuljahr 1982/83, Schulversuche gemäß § 63 a bis zum Schuljahr 1983/84 und Schulversuche gemäß den §§ 60 bis 62 bis zum Schuljahr 1984/85 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.“

## Artikel II

Das O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976, LGBl. Nr. 47, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 75/1980 und LGBl. Nr. 55/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen (§ 20 Abs. 2) zusammenzufassen.“

2. § 20 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sind eigene Schülergruppen einzurichten.“

3. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Maschinschreiben, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen ist statt für die ganze Klasse in Schülergruppen zu erteilen, wenn die Schülerzahl im Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen dreißig, in Maschinschreiben fünfundzwanzig, in Werkerziehung zwanzig sowie in Hauswirtschaft und Kinderpflege sechzehn nicht unterschreitet; dies gilt nicht für die Trennung nach Geschlechtern in Leibesübungen.“

## Artikel III

In jenen Fällen, in denen die Führung der Vorschulstufe zusätzlichen Raum erfordert, der durch vorhandenen Schulraum nicht abgedeckt werden kann, haben die Schulerhalter die diesbezügliche Vorsorge bis 31. August 1985 zu treffen.

## Artikel IV

### Übergangsbestimmung

Individuelle Verwaltungsverfahren nach dem O. ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1976, die am 1. September 1983 anhängig sind, sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen.

**Artikel V**

(1) Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1 bis 6, 10, 11, 12 lit. c, 13 bis 16 und 18 bis 31 sowie Art. III und IV mit 1. September 1983,
2. Art. I Z. 17 mit 1. September 1984,
3. Art. I Z. 7 bis 9 sowie 12 lit. a und b mit 1. September 1985,
4. Art. II mit 1. September 1989.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.